



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Urbach

vom 16. April 1991

mit Änderungen vom 2. Dezember 1997, 21. April 1998,
25. September 2001 und 18. März 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 16. April 1991 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung des Urbacher Geschirrmobiles und der mobilen Spülmaschine Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Veranstalter oder Mieter, der das Geschirrmobil oder einzelne Geschirrtransportbehälter ausleiht und den Benutzungsvertrag unterschrieben hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leihgebühren

- (1) Anhänger mit Spülmaschinen und entsprechendem Zubehör:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Tag: | 60,00 € |
| 2. Tag und alle weiteren Tage: | 40,00 € |

- (2) Mobile Spülmaschine ohne Geschirrmobil mit Zubehör:
- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Tag: | 25,00 € |
| 2. Tag und alle weiteren: | 15,00 € |
- (3) Geschirr:
- | | |
|---|--------|
| pro geöffnetem und benutztem Geschirrtransportbehälter: | 5,00 € |
|---|--------|
- (4) Zuschlag für Auswärtige:
- Von allen nicht in Urbach ansässigen Personen und Organisationen wird ein Zuschlag von 75 % aus den unter § 3 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (5) Nachreinigung:
- Wird das Geschirrmobil bzw. die mobile Spülmaschine nicht ordnungsgemäß gereinigt vom Mieter an die Gemeinde zurückgegeben, so erhebt die Gemeinde eine Nachreinigungsgebühr entsprechend der tatsächlich für die Nachreinigung angefallenen Arbeitszeit. Die Nachreinigungsgebühr beträgt 35,00 € pro angefangene Stunde.

§ 4 Vergünstigte Gebühren

Für alle in der Gemeinde Urbach ansässigen und eingetragenen Vereine und Organisationen werden lediglich Gebühren von 50 % der Leihgebühren erhoben. Ebenfalls unter diese Regelung fallen die Urbacher Schulen, Kindergärten und kirchlichen Gruppierungen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen bei Übergabe an den Benutzer bzw. Abholung des Geschirrmobiles bzw. der mobilen Spülmaschine.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids an die Gemeinde Urbach zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Ausfertigung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung der Gemeinde Urbach vom 16. April 1991 in der Fassung der am 1. April 2003 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 18. März 2003.

Urbach, 19. März 2003

Schunter